

# Beitragsordnung der Freien Wählergemeinschaft Wöllstadt

## § 1 Beiträge von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag von 1,50 € zu leisten. Somit beläuft sich der Jahresbeitrag für ein aktives Mitglied auf 18 €.
- (2) Mitglieder unter 21 Jahren, werden als Jungwähler geführt, und haben einen Jahresbeitrag von 9,- € zu entrichten.
- (3) Bei jeder Familie (Eltern und deren Kinder), in der mindestens 3 Personen Mitglieder in der FWG sind, bezahlt jedes Vereinsmitglied 50% vom jeweils gültigen Mitgliedschaftsbeitrag.
- (4) Der Beitrag wird jährlich vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Eine mögliche Rückbuchungsgebühr trägt das jeweilige Mitglied.
- (5) Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind vom Mitglied umgehend dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (vgl. § 5 Abs. 5 der Satzung).
- (7) In besonderen Lebenssituationen, die das Bezahlen des Beitrages für das Mitglied unmöglich machen, kann das Mitglied einen Antrag auf befristete Aufhebung der Beitragspflicht stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dieser Antrag ist vom Vorstand zu behandeln und mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Ordnung wurde am 10.01.2013 von der Gründungsversammlung der Freien Wählergemeinschaft Wöllstadt beschlossen. Die Beitragsordnung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.